

## Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom **30. November 2011** in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom **17. Februar 2011** (GVBl. LSA S. **136, 148**) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom **13. Dezember 1996** (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom **2. Februar 2011** (GVBl. LSA S. **58**) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am **9. Oktober 2013** die folgende **Änderung** der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

#### Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

##### Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
  - 1.1. Reihengräber
  - 1.2. Wahlgräber
  - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
  - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
  - 1.5. Kolumbarium
  - 1.6. Ablösegebühr
  - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
  - 2.1. Benutzung der Feierhallen
  - 2.2. Benutzung der Kühlräume
  - 2.3. Erdbestattungen
  - 2.4. Feuerbestattungen
  - 2.5. Urnenbeisetzungen
  - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a

#### 1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen

#### 1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |        |       |
|--|--------|-------|
| - Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien | 703,95 | 35,20 |
| - Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien  | 712,00 | 35,60 |
| - Erdbestattungsreihengrab Friedhof II                             | 736,16 | 24,54 |

In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

		Gebühr neu	
		EURO	EURO / a
- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien		691,07	34,55
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien		699,12	34,96
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien		687,36	34,37
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien		695,41	34,77
<b>1.2. Wahlgräber</b>			
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:			
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien		744,21	24,81
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien		752,26	25,08
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen		1.089,59	36,32
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.			
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen		739,38	24,65
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen		747,43	24,91
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen		708,16	23,61
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen		716,21	23,87
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen		841,99	28,07
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)		774,68	25,82
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)		792,14	26,40
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.			
<b>1.3. Urnengemeinschaftsanlage</b>			
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der			
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)		759,67	25,32
<b>1.4. Anonymes Eichengrabfeld</b>			
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:			
- anonymes Eichengrabfeld		742,29	37,11
<b>1.5. Kolumbarium</b>			
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:			
- Kolumbarium		896,73	29,89
<b>1.6. Ablösegebühr</b>			
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.			
		19,82	
<b>1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken</b>			
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der			
		10,22	

		Gebühr neu	
		EURO	EURO / a
<b>2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>			
<b>2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausrüstung</b>			
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof		196,87	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof		153,78	
- Feierhalle Friedhof II		196,87	
- Feierhalle Friedhof III		160,67	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf		149,47	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten		126,77	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck		115,00	
- Abschiedsraum		67,60	
- Raum für rituelle Waschungen		53,81	
<b>2.2. Benutzung der Kühlräume</b>			
- Kühlraumgrundgebühr		9,83	
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)		10,19	
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung		10,19	
<b>2.3. Erdbestattungen</b>			
- Leistung für Bestattung		637,88	
- Leistung für Bestattung im Kindergrab		383,11	
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.			
Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.			
<b>2.4. Feuerbestattungen</b>			
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)			
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche		181,57	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren		90,79	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren		48,42	
- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA		38,32	
- Urnenversand im Inland		52,09	
(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)			
<b>2.5. Urnenbeisetzungen</b>			
- Leistung für Beisetzung		244,79	
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschafts-anlage Zentralfriedhof		116,76	
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau		244,79	
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium		173,82	
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne		30,69	
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.			
Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.			
<b>2.6. Weitere Bestattungsleistungen</b>			
- zusätzlicher Blumentransport		24,78	
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe		6,31	
- Streugrün		13,47	

		Gebühr neu	
		EURO	EURO / a
<b>3. Exhumierungen und Hebungen</b>			
- Exhumierung einer Leiche	(Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.214,01	
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab		303,51	
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab		364,21	
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium		27,04	
<b>4. Grabmalgebühren</b>			
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)		21,46	
<b>5. Sonstige Gebühren</b>			
a) Verlängerung von Nutzungsrechten		9,35	
b) Umschreibung von Nutzungsrechten		9,35	
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte		14,16	
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde		28,33	
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren		11,90	
f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr		9,44	
g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr		42,49	
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde		28,33	
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer		43,77	
<b>6. Sonderleistungen</b>			
Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.			

## Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den.....2013

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister